

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweytes Quartal. 24. Stück.
Den 12ten Junius 1813.

Inhalt.

Todesfeier des Herrn Oberdiaconus Schulze. — An die
Einwohner von Halle, Neumarkt und Glaucha. — Armensachen.
— Verzeichniß der Geborenen &c. — 12 Bekanntmachungen.

Der gute Mann nur schließet
Die Augen ruhig zu.

V o ß.

Chronik der Stadt Halle.

I.

Todesfeier

des am 5ten Junius d. J. verstorbenen Ober-Diaconus
der Kirche zu St. Ulrich,

Herrn Johann Friedrich Adolph Schulze,
von einigen seiner Freunde.

(Eingefandt.)

So schied'st auch Du aus Deiner Lieben Mitte
Und schwangst zum Sternenrichter Dich empor;
Verhallte unerfüllt der Freunde Bitte,
Erlönte fruchtlos ihrer Klage Chor?

XIV. Jahrg.

(24)

Ver.

Verwaist, ach! ist die Stätte wo Du lehrtest,
 Der Tempel trauert, seiner Zierd' beraubt;
 Ein Frommer war's, den Du im Wirken störtest,
 Ein kräft'ger Baum ist, Tod, durch dich entlaubt!

Du hörtest kalt der Gattin heißes Flehen,
 Dich rührte nicht der Freunde tiefer Schmerz;
 Die Sens' erklang — es war um Ihn geschehen
 Und es erbebt der Freunde blutend Herz!

Doch trifft uns nicht allein des Schicksals Toben,
 Ach! härter ist des armen Kranken Loos!
 Gesandt war Schulz, ein Tröster ihm, von oben
 Und Thränen nezen nun des Trösters Noos!

Die schwersten Pflichten hat Er treu geübet,
 Und folgen werden seine Werke Ihm;
 Denn, wer hienieden seine Brüder liebet
 Den lieben Seraphim und Cherubim!

Kein Marmor deckt des Edlen ird'sche Hülle —
 Die schönste Schrift verwittert durch die Zeit;
 Sein Name lebt in unsers Herzens Fülle,
 Denn hier löscht ihn selbst keine Ewigkeit! —

2.

An die Einwohner von Halle, Neumarkt und Glaucha.

I.

Mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der
 unmittelbar vorgesetzten Behörde mache ich den Ein-
 wohnern der drey in Beziehung auf das Einquartie-
 rungs-, Krieges- und Armen-Wesen nicht getrennten,
 auch nicht wohl zu trennenden Communen Halle, Neu-
 markt und Glaucha, hierdurch folgendes bekannt:

1) Um

1) Um die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, die der neuere Krieg der Stadt bis auf diesen Augenblick schon verursacht hat, namentlich um die von derselben für diesen Zweck neu contrahirten Schulden schnell und prompt zu bezahlen, ist mit Genehmigung und unter eigener Leitung der vorgesezten Behörden eine auf circa 10000 Thlr. berechnete städtische Zwangs-Anleihe ausgeschrieben, von den Rucnicipalrathen der 3 Communen repartirt, und zum größern Theil auch bereits eingezogen worden.

Die zu dieser Zwangs-Anleihe Angezogenen müssen dieselbe als einen Akt der Nothwendigkeit betrachten, wozu nur die höchste Verlegenheit die Verwaltung zwingen konnte. Wenn sie dabey nicht überall ein richtiges Verhältniß der Einzelnen unter sich zu bemerken glauben, so mögen sie auf der einem Seite bedenken, daß eine ganz richtige, dem Verhältniß aller Einzelnen unter sich genau angemessene Vertheilung von Abgaben, überall und ewig ein Werk der Unmöglichkeit bleiben muß, das Menschen, selbst die unterrichtetesten und redlichsten, nicht zu vollführen vermögen; auf der andern Seite aber muß ich sie, namentlich in Rücksicht der Repartition der Zwangs-Anleihe, zu erwägen bitten:

- a) daß dies keine Abgabe, nur eine Anleihe, ein Vor-schuß seyn soll, der durch Abrechnung auf die hienächst von der gesammten Einwohnerzahl aufzubringenden Simpla und durch baare Rückzahlung ausgeglichen und wieder vergütigt werden soll;
- b) daß die Repartition dieser Zwangs-Anleihe, wie ich hiermit ausdrücklich versichere, niemals und nirgends als eine Basis, auf welche fernerweite künftige Auflagen gebauet werden könnten, angesehen werden soll und darf;
- c) daß es jedes Bürgers heilige Pflicht ist, der Stadt in der Zeit der Noth, selbst mit Anstrengung und Aufopferung zu helfen, eine Pflicht, wozu ihn erfor-

verlichen Falls zu zwingen die gesetzmäßige Obrigkeit wohl berechtigt ist, und daß endlich
 a) nur den durch Gesetz und Verfassung ernannten Repräsentanten einer Gemeinde das Recht zusteht, Veranlegungen und Vertheilungen von Gemeinde-Abgaben zu machen, gegen welche zwar jeder Einzelne reklamiren, auch bey den höhern Behörden Beschwerde führen darf, daß aber außer jenen Repräsentanten Niemand die Befugniß hat, sich ohne ganz besondere Aufforderung in jenes Geschäft, es möge von ihm selbst, oder von andern die Rede seyn, zu mischen, so wie dann auch selbst der an der Spitze der Verwaltung stehende Beamte die Beschlüsse eigenmächtig abzuändern nicht ermächtigt ist.

Wenn meine Mitbürger die hier aufgestellten Ansichten prüfen und ihre eigene Einsicht unbefangen darüber urtheilen lassen wollen, so darf ich von denen, welche mit der Abführung ihrer Beyträge zur städtischen Zwangs-Anleihe noch ganz oder zum Theil im Rückstande sind, mit Zuversicht erwarten, daß meine jegige abermalige Aufforderung:

binnen hier und spätestens den 15ten dieses Monats bey ohnfehlbarer Vermeidung executiver Maaßregeln zu bezahlen,

nicht ohne Erfolg seyn werde; denn ungern, aber gezwungen würde ich die Hülfе des Militairs dazu in Anspruch nehmen müssen, und sogar mich genöthiget sehen, dasselbe bey erneuerten Anforderungen, die ich nicht mehr zu bestreiten weiß, an die wohlhabendern Einwohner selbst zu verweisen.

Ich bemerke übrigens nur noch, daß in Beziehung auf die mehrerwähnte Zwangs-Anleihe selbst die gesetzlichen Formen, in so weit dies nicht, der Zeitumstände wegen, außer den Grenzen der Möglichkeit lag, völlig beobachtet und die treffenden Erhebungs-Rollen von dem Herrn Unter-Präfekten des Distrikts Namens

Namens des Herrn Präfecten des Departements für executorisch erklärt worden sind.

- 2) Um die Summen wieder auszugleichen und zurückzuzahlen, welche durch die ebengedachte Zwangs-Anleihe aufgebracht worden sind, zugleich aber auch um die Ueberschüsse zu beschaffen, die deren ohnerachtet zur vollständigen Befriedigung aller, welche Lieferungen für die Stadt geleistet haben, doch noch erforderlich sind, hat man die Absicht, Simpla, deren Zahl sich erst nach angelegter genauern Berechnung der gehaltenen Ausgaben bestimmen läßt, nach den neu revidirten Cinquartierungs-Normalisten zu veranlegen und von allen Hausbesitzern und Miethwohnern der 3 Communen in der Art bezahlen zu lassen, daß denen, welche das Ganze auf einmal zu erlegen nicht vermögend sind, gestattet wird, monatlich 4 oder wöchentlich 1 Simplum abzuführen.

Das Nähere darüber soll den Einwohnern durch eine besondere Bekanntmachung, die jedem Beitragspflichtigen ins Haus gebracht werden wird, noch eröffnet, der Betrag des Beitrags bestimmt und die Zeit der Einzahlung angegeben werden.

- 3) Die Cinquartierungs-Normalisten, wornach hinsichtlich nicht bloß die Natural-Cinquartierung, sondern auch die unter dem Namen von Simpls erwähnte Geldabgabe auf Hausbesitzer und Miether nach völlig gleichen, auf dem Maasstab des Einkommens beruhenden Grundsätzen, repartirt werden soll, sind von den Municipälräthen der 3 Communen, unter Zuziehung einer Menge rechtlicher Bürger aus allen Ständen, mit möglichster Genauigkeit und Unpartheilichkeit durchgegangen, wiederholentlich geprüft, und neu festgesetzt worden. Welche Vorkahrungen und Einrichtungen man zu treffen für nöthig erachtet hat, um Gleichheit bey Tragung dieser Last nach Möglichkeit zu erwirken, und den sonst



unvermeidlichen vielfachen Bevortheilungen Einzelner vorzubeugen, darüber besagt die der gegenwärtigen hier unmittelbar nachfolgende ausführliche Bekanntmachung das Weitere. Es ist nun bloß noch übrig, daß jedem Quartierpflichtigen bekannt gemacht werde:

- a) wie viel er an einfacher Einquartierung nach den Normallisten zu tragen, und
- b) wie viel er an Simplicis zu bezahlen, auch
- c) welchen Weg er, falls er gegen seinen Ansat; reklamiren zu können glaubt, einzuschlagen habe, und endlich
- d) wer zur Zeit der Revisor seiner Wohnung sey? —

Alles dies wird jeder aus der ihm einzuhandigenden Aufforderung wegen Bezahlung der Simplicorum deutlich und bestimmt ersehen können, und ich werde übrigens dafür sorgen, daß auch in Rücksicht dieser Angelegenheit alles, was das Gesetz fordert, beobachtet werde, nichts ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörden geschehe, und mithin auch die der Bequartierung wie der Gelderhebung zum Grunde liegenden Einquartierungs-Normallisten höhern Orts autorisirt und für executorisch erklärt werden.

- 4) Nach einer von mir bereits getroffenen Verfügung soll sofort eine formelle und detaillirte Rechnung über alle vom 2ten April an, als dem Tage des ersten Einrückens Kaiserlich Russischer Truppen in unsere Stadt, bis zum 21sten May d. J. gehabte Kriegsausgaben angefertigt und abgeschlossen, den Municipalrathen der 3 Communen zur Abhörnung vorgelegt, und an die vorgesetzten Behörden zur Revision eingesendet werden. In diese Rechnung gehört natürlich als Einnahme alles, was in dem erwähnten Zeitpunkt an extraordinairern Geldabgaben, unter welchem Namen es auch sey, von den Bürgern erhoben worden ist; und eben diese Rechnung soll denn

denn auch, so weit es thunlich, und wenigstens summarisch, in diesen Blättern abgedruckt, dem ganzen hiesigen Publikum vor Augen gelegt werden, damit jeder sich überzeugen könne, welche Summen und wofür sie aufgegangen sind, und daß es des Beytritts aller bedürfe, um die neu contrahirten Schulden zu tilgen.

- 5) Der neu eingetretene Zustand der Dinge, und die unter den jetzigen Zeitumständen beynabe bis auf die Hälfte veränderte Einnahme aus den städtischen Octroi-Gefällen, zwingt mich die versprochene Bezahlung der Zinsen von den Stadt-Obligationen für den Augenblick wieder auszusetzen. Ich werde aber, wenn nicht neue Kriegs-Unfälle uns treffen sollten, wie ich hiermit verspreche, das Möglichs thun, um wenigstens diejenigen Zinsen, die bereits gesagt waren, noch im Laufe dieses Jahres berichtigen zu können, und behalte mir vor, es durch diese Blätter bekannt zu machen, wenn mit der Zinsenzahlung wieder angefangen werden kann, wozu die Einwohner selbst durch schleunige Abführung aller ihrer gewöhnlichen städtischen Abgaben am meisten beitragen können.

Halle, den 7. Junius 1813.

Der Maire Streiber.

II.

Das Publikum ist bereits durch die am 4. May d. J. erlassene Bekanntmachung des Herrn Unterpräfekten benachrichtigt, daß mehrere Bürger das Geschäft übernommen haben, darüber eine Aufsicht zu führen, ob bey Einquartierungen alle Quartiere, auf welche Villers ertheilt worden sind, auch wirklich belegt waren, oder nicht. Da diese Bürger lediglich für das Wohl ihrer Mitbürger, ohne alles Privatinteresse,

dieses mühsame Geschäft übernommen haben, auch die getroffene Einrichtung den Zweck hat, alle Bevoortheilungen Einzelner zu verhüten, so zweifle ich nicht, daß jeder Hauseigenthümer und Miether selbst bemüht seyn werde, bey den vorzunehmenden Revisionen alle erforderliche Auskunft zu geben, und den revidirenden Bürgern bey ihrem Geschäft möglichst behülflich zu seyn.

Es ist jedoch nöthig, das Publikum von den wesentlichen Punkten der neuen Einrichtung in Kenntniß zu setzen.

In jedem Abend, wo Einquartierung vorhanden ist, wird jeder Revisor sich in die ihm zugetheilten Häuser begeben, und sich unterrichten, ob und wie viel Einquartierung die Eigenthümer oder die Miether wirklich erhalten haben; er fertigt hierüber eine Liste an, und überschiebt diese an demselben Abend dem für sein Stadtviertel oder Bezirk ernannten Referenten, welcher diese Liste mit der Einquartierungs-Rolle vergleicht, und daraus einen Auszug macht, worin er diejenigen verzeichnet, welche gar keine oder nicht die ihnen zukommende Zahl an Einquartierung erhalten haben. Diesen Auszug der Listen übergiebt jeder Referent am nächsten Morgen dem Einquartierungs-Bureau, welches dann schleunigst die erhaltenen Auszüge mit der Liste über die wirklich ausgegebenen Billers vergleichen, und, wo sich findet, daß Jemand die ihn zugeschriebene Einquartierung nicht erhalten hat, darauf achten wird, daß er selbige bey der nächsten Bequartierung nachträglich erhalte.

Für den Fall, daß ein Revisor oder Referent behindert wäre, ist einem jeden derselben ein Assistent zugeordnet, auch ist den Revisoren anempfohlen, bey den vorzunehmenden Revisionen sich von einem Nachbar begleiten zu lassen, damit jeder Bürger Gelegenheit habe, sich selbst von der Unpartheiligkeit der Revision zu überzeugen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist aber erforderlich

1) daß

- 1) daß jeder Bequartierte nicht nur dem Revisor alle nöthige Auskunft gebe, sondern ihm auch das erhaltene Einquartierungsbillet vorzeige, und ihm gestatte, sich von der Anwesenheit der im Billet zugeschriebenen Einquartierung selbst zu überzeugen.

Da das Einquartierungs-Büreau lediglich aus den von den Revisoren eingezogenen Nachrichten beurtheilen kann, ob ein Einwohner, auf welchen ein Billet ausgegeben worden, wirklich Einquartierung erhalten hat, so ist ferner erforderlich:

- 2) daß derjenige, welcher bey der geschehenen Revision noch keine Einquartierung hatte, diese aber später an demselben Abend noch erhielt, dem Revisor sogleich Anzeige mache, damit derselbe noch revidiren und seine Liste berichtigen könne.
- 3) Wenn nur einzelne durchreisende Militairpersonen einquartiert sind, mithin nur hie und da in einzelnen Häusern Einquartierung sich befindet, so ist es Sache des Bequartierten, dem Revisor in seiner Wohnung sogleich Nachricht zu geben, und denselben zur Anstellung der Revision zu veranlassen.
- 4) Jedes Einquartierungsbillet gilt nur für die darin bestimmte Zeit; es sey denn, daß Truppen auf unbestimmte Zeit einquartiert würden. Im Fall eine Einquartierung bey Jemanden länger, als im Billet bestimmt ist, bleiben sollte, oder im Fall bey einer Einquartierung auf unbestimmte Zeit nach dem Ausmarsch solcher Truppen hie und da einige Einquartierte zurück blieben, so liegt ebenfalls dem Bequartierten ob, hiervon dem Revisor sogleich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Bequartierte in den von 2 bis 4 erwähnten Fällen die Anzeige an dem Revisor, so hat er es sich selbst bezumessen, wenn das Einquartierungs-Büreau dafür hält, daß er nicht mit Einquartierung belegt, und das ausgegebene Billet nicht benutzt werden sey.

- 5) Wenn Jemand eines erheblichen Hindernisses halber auf eine bestimmte Zeit von Einquartierung mit Vorbehalt der künftigen Anrechnung verschont zu seyn wünscht, so muß er dieses Gesuch mit Bescheinigung des Hindernisses dem Revisor melden, welcher sich von der Richtigkeit des angeführten Grundes überzeugen, und das Gesuch durch den Referenten an das Einquartierungs-Büreau befördern wird. In höchst dringenden Fällen wird der Revisor unmittelbar an das Einquartierungs-Büreau die Anzeige machen.
- 6) Wenn Lebensmittel für nicht einquartierte Truppen von den Einwohnern geliefert werden müssen, so sind die Revisoren zur Verhütung aller Unordnungen erbötig, die Ueberbringer an den Ort, wohin die Lebensmittel geliefert werden sollen, zu begleiten, zu welchem Ende dann ein Jeder diese Lebensmittel zu der bestimmten Stunde vor die Wohnung des Revisors zu schicken hat.

Uebrigens geschieht die Vertheilung der Einquartierung zur Zeit nach den unter dem 20ten April dieses Jahres bekannt gemachten Grundsätzen; die Einquartierungstolle soll halbjährig revidirt werden, und schon jetzt ist zur möglichsten Vervollständigung und Berichtigung derselben eine sorgfältige Revision vorgenommen, mehrere einquartierungspflichtige Einwohner sind nachgetragen und die einzelnen Ansätze berichtigt worden.

Halle, den 7. Junius 1813.

Der Maire Streiber.

III.

Ich bin angewiesen, die Einwohner der meiner Administration anvertrauten beyden Communen Halle und Neumarkt, zur ordnungsmäßigen Abführung der landesherrlichen indirecten und directen Steuern, namentlich

mentlich der Grund-, Patent- und Personalsteuer, so wie zur schleunigsten Berichtigung der bedeutenden Rückstände davon, dringend aufzufordern.

Indem ich diesem Befehle genüge, erinnere ich zugleich an eine gleichmäßige prompte Abführung aller städtischen Abgaben, und des jetzt zu erhebenden Feuerkassengeldes. Auf das letztere warten Unglückliche, die dadurch bloß einen, oft nur sehr kleinen Theil ihres durch Feuer erlittenen Schadens ersetzt erhalten; und durch das Zurückhalten der öffentlichen Abgaben gerathen, mit der Verwaltung zugleich, sehr viele Bürger, die dann nicht erhalten können, was ihnen mit Recht gebührt, in die höchste Noth und Verlegenheit.

Wächte dieser richtige Gesichtspunkt recht viele meiner Mitbürger bestimmen, currente Abgaben, von deren Entrichtung sie doch nie und unter keinen Umständen los kommen können, nicht zu ihrem eigenen Nachtheil aufsummen zu lassen! —

Halle, den 4. Junius 1813.

Der Maire Streiber.

3. Armen sachen.

1) Bey der vergnügten Hochzeit des Schuhmachermeisters S. am 7. Jun. sind für die Armen gesammelt 16 Gr.

2) Bey einer dergleichen des Tuchmachergesellen D. an eben dem Tage 14 Gr.

4.

Gebohrne, Getraute, Gestorbene in Halle ꝛc.

May. Junius 1813.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 26. May dem Bäckerge-
sellen Hammelmann eine Tochter, Johanne Marie
Christi

Christiane Friederike. (Nr. 952.) — Den 30. dem Schuhmachermeister Mittag eine T., Friederike Christiane Amalie. (Nr. 149.) — Den 1. Junius dem Geldwechsler Zander eine T., Bertha. (Nr. 78.) — Den 3. dem Kreissteuer-Aussseher Cretius eine T., Minna Caroline Louise. (Nr. 162.) — Den 5. dem Buchdrucker Seidel ein S., Carl Friedrich Eduard. (Nr. 2211.)

Moritzparochie: Den 30. May ein unehel. Sohn. (Entbindungs-Institut.) — Den 3. Junius eine unehel. T. (Nr. 700.)

Domkirche: Den 30. May dem Kornhändler Trübe eine T., Johanne Rosine Caroline Louise. (Nr. 495.)

Katholische Kirche: Den 4. Junius dem Maurer-gezellen Käse eine T., Therese Amalie. (Nr. 677.)

Neumarkt: Den 6. May dem Diaconus Koch eine Tochter, Marie Auguste Pauline. (Nr. 1208.) — Den 31. dem Jäger Klär ein S., Carl Traugott Louis. (Nr. 1272.)

Glauchau: Den 6. Jun. eine unehel. T. (N. 1938.)

b) Getraete.

Marienparochie: Den 7. Junius der Tuchmacher-geselle Dörner mit M. E. Ublig.

Domkirche: Den 7. Junius der Schuhmachermeister Schulze mit J. F. Kuscke.

Glauchau: Den 3. Junius der Gerentner im Thal Beck mit M. D. Kummer.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 31. May des Schuhmachermeisters Hedrich Ehefrau, alt 61 J. Nervenfieber.

Moritzparochie: Den 30. May des Gemeinheitsboten Bennwitz nachgel. T., alt 73 J. 11 M. Auszehrung. — Den 2. Junius der Schuhmachermeister Panse, alt 71 J. Entkräftung. — Des Pfännerboten Cammerath Wittwe, alt 64 J. Brustkrankheit. — Den 5. der Oberdiaconus Schulze, alt 46 J. 9 M. 5 T. hitziges Nervenfieber.

Moritz:

Moritzparochie: Den 29. May eine unehel. F.,
alt 1 M. 2 W. Streckfuß. — Den 30. der Strumpf-
wirkergefelle Bruchhardt, alt 43 J. Nervenfieber.

Domkirche: Den 6. Junius des Schneidermeisters
Wegner Ehefrau, alt 24 J. 2 M. Auszehrung.

Katholische Kirche: Den 6. Jun. des Schuhma-
chers Struckmeyer S., Johann August, alt 4 J.
6 M. Schlagfuß.

Glauchau: Den 30. May der ehemalige Schulhalter
Leißner, alt 64 J. Auszehrung.

Bekanntmachungen.

Durch ein Königl. Decret d. d. Cassel d. 27. April
d. J. ist der öffentliche und meistbietende Verkauf mehrer
rer Communal-Besitzungen hiesigen Orts genehmigt.

Dem gemäß nun wird ein Licitations-Termin,
jedesmal Morgens 10 Uhr in der Mairiestube des Mu-
nicipalitäts-Gebäudes, zu der Versteigerung hiermit
angesezt:

auf den 15ten Julius d. J.

- a) wegen des Werderbrauhauses mit Braugefäßen und
Utensilien, unter Angebot der Taxe von 2000 Thlr.
- b) wegen des Eignorbrauhauses mit gleichem Zubehör,
unter Angebot des taxirten Werths von 1200 Thlr.
- c) wegen des Brandbrauhaus-Gehöftes ohne Inven-
tarium, unter gleichem Angebot von 400 Thlr.
- d) wegen des Bauhofes mit darin befindlichen Malz-
hause, unter gleichem Angebot von 2500 Thlr.

auf den 16ten Julius d. J.

- e) wegen zweyer in eins gezogenen kleinen Wohnhäuser
mit Zubehör am Schulberg, unter gleichem Angebot
von 400 Thlr.

auf den 17ten Julius d. J.

- f) wegen der Triftenmeister-Wohnung mit anstoßendem
kleinen Stallgebäude in der Mühlgasse, unter glei-
chem Angebot von 90 Thlr.

g) wegen

g) wegen des Polizeydiener-Hauses am Klauethore zur Niederreißung vorbehaltlich der Städte zur Straßen-erweiterung, unter gleichem Angebot von 95 Thlr. Zur fernern allgemeinen Notiz dient zugleich, daß die Verkaufsbedingungen täglich Morgens im Secretariat der Mairie vorher beliebigst nachgesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Bezahlung der Copialien von dem Herrn Actuarus Wagner zu erhalten sind.

Halle, den 1. Junius 1813.

Der Maire der Stadt Halle.
Schreiber.

Braunkohlen-Verkauf. Einem geehrten Publikum machen wir hiermit ergebenst bekannt, daß wir zu Wasser eine große Quantität gute Braunkohlen erhalten haben, welche um einen wohlfeilen Preis abgelassen werden können. Die volle Fuhre von 22 Bergscheffeln kostet 2 Thlr. und einzeln der Scheffel 2 Gr. 4 Pf. — Bestellungen darauf werden angenommen, der Niederlage neben der Glaucha'schen Kirche gegenüber, bey Hrn. Leclerc junior, oder auch neben dem Streichplatze im Apollo-Garten bey Hrn. Poth. — Auch werden in kurzem geschlagene Braunkohlensteine sehr billig abgelassen werden können.

Müller und Leclerc junior.

Friedrich Schreiber,

Zuchmachermeister aus Jeknis bey Dessau, empfiehlt sich einem geehrten Publikum diesen Jahrmarkt über mit einem vollständigen Zuchlager eigener Fabrik von allen Sorten und Couleuren. Seine Bude steht auf dem Platze vor dem Waisenhause, und logirt beym Hrn. Factor Borgold jun. nahe am Waisenhause.

Den 20ten Junius d. J. Nachmittags um 3 Uhr soll die diesjährige Obstnutzung in den zum hiesigen Rittergute gehörigen Holzungen öffentlich an den Bestbietenden verpachtet werden, und können sich Pachtlustige zu gedachter Zeit auf dem hiesigen Rittergute einfinden.

Neukirchen, den 3. Junius 1813.

Dr. Kesperstein.

Anzeige. Allen meinen in- und auswärtigen Freunden, Gönnern und Bekannten, die sich so theilnehmend schriftlich und mündlich nach mir erkundigt haben, statte ich hiermit meinen verbindlichsten Dank ab, und zeige ihnen zugleich ergebenst an: daß ich von der in Leipzig erlittenen fünfswöchentlichen Nervenkrankheit genesen, nunmehr zurückgekommen und meine Geschäfte als Arzt wieder zu betreiben im Stande bin.

Doctor Meyer,
im ehemaligen Nehmiz'schen Hause in der Märkerstraße Nr. 454 zu Halle.

Eine junge Dame aus der benachbarten Gegend von Halle wünscht in Gesellschaft von ein oder mehreren Frauenzimmern auf gemeinschaftliche Kosten nach dem Alexis-Bade zu reisen. Sollte Jemanden eine solche Gelegenheit bekannt seyn, der beliebt es beym Traiteur Mörzschke in der Märkerstraße Nr. 411 gefälligst anzuzeigen.

Auf dem Neumarkte neben dem Gasthose zur goldenen Sonne Nr. 1135 zwey Treppen hoch, ist ein breiter Tuchmacherstuhl nebst mehreren Tuchmacher-Handwerkzeug, auch alte und neue Örpel-Kammen zu verkaufen.

Sollte Jemand eine mir verlohren gegangene Brille mit silbernen Gestelle gefunden oder schon an sich gekauft haben, derselbe wird, da mir viel daran gelegen, sehr gebeten, solche gegen das Kaufgeld und ein angemessenes Douceur an mich abzugeben. Uhlig,
auf dem alten Markt.

In meinem am Paradeplaz sub Nr. 1067 beleghenen Hause ist von Johannis d. J. an die von dem Herrn Rittmeister Koch bisher bewohnte Etage, welche derselbe, auswärtiger Veränderung halber, jetzt verläßt, und die aus drey Stuben und allen zu einer bequemen Wohnung nöthigen Erfordernissen bestehet, zu vermietthen. Halle, am 1. Junius 1813.

Brehme.

Todesanzeige.

Nach einem kurzen, aber harten Kampfe war am 5ten dieses Monats, Nachmittags um 5 Uhr, das emsig und treu betriebene Tagewerk meines unvergeßlichen Mannes, des bisherigen Oberdiaconus der St. Ulrichs-Kirche, Johann Friedrich Adolph Schulze, vollendet. Er starb an einem hitzigen Nervenfieber im 47sten Jahre seines Alters. Die Thränen, welche in seiner Gemeinde über diesen Rathschluß des Auerforschlichen gestossen sind, mögen Sie, theilnehmende Gönner und Freunde, in den Stand setzen, meinen Schmerz namenlos, meinen Verlust unerföhlich zu finden. Gott sey mit mir und meinem — ach! jetzt vaterlosen Louis! Er ist noch außer Stande zu fassen, wie viel er — und auf immer — entbehrt.

Indem ich den Freunden des Wohlseiligen, besonders auch den Mitgliedern der Ulrichsgemeinde für alle, ihm und uns Zurückgebliebenen geschenkten Beweise des herzlichsten Wohlwollens verbindlichst danke: bitte ich zugleich um ihre fernere Freundschaft und Liebe.

Halle, den 8. Junius 1813.

Henriette verwitwete Schulze, geb. Opitz.

Am 6ten dieses Monats starb unser geliebter Vater, Herr Johann Christoph Wex, nach einem kurzen Krankentager am Nervenfieber im 67ten Jahre seines Alters. Diesen für uns so unerwarteten als schmerzlichen Verlust zeigen wir unsern geehrten in- und auswärtigen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an, und sind überzeugt, daß Jeder, der diesen Redlichen kannte, unsern gerechten Schmerz auch ohne Beyleidsversicherung mit uns theilen wird.

Halle, den 9. Junius 1813.

Marie Rosine verwitwete Iske, geb. Wex,
und Sophie Wex,

im Namen der auswärtigen Geschwister.

Vier und ein halber Acker Klee sind zu verkaufen
vor dem Steinthore auf dem rothen Hofe.